

ANTRAG

der Fraktion der BMV

Afrikanische Schweinepest bekämpfen: Zeitlich begrenzte Änderungen im Landesjagdrecht

Der Landtag möge beschließen:

1. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, gemäß § 22 Absatz 4 Landesjagdgesetz Mecklenburg-Vorpommern sachliche Verbote wie folgt zu ergänzen bzw. einzuschränken:
 - a) Zur Erlegung von Schwarzwild wird eine Ausnahme vom Verbot der Verwendung von künstlichen Lichtquellen [allgemein gebräuchliche Taschenlampen, (Hand-)Scheinwerfer, unter anderem mit Rotlicht bestückt] für alle Jagdbezirke in Mecklenburg-Vorpommern zugelassen.
 - b) Verboten bleibt die Verwendung von speziellen Vorrichtungen, die für Schusswaffen bestimmt sind, die das Ziel beleuchten oder markieren, wie zum Beispiel Zielscheinwerfer, Laser oder Zielpunktprojektoren und Nachtsicht- und Zielgeräte mit Montagevorrichtung für Schusswaffen sowie Nachtsichtvorsätze oder -aufsätze für beispielsweise Zielfernrohre.
 - c) Die Ergänzungen bzw. Beschränkungen sollen auf die Zeit für die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest begrenzt sein.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest folgende Vorschläge zu prüfen und bei Möglichkeit im Landesjagdrecht umzusetzen:
 - a) Erteilung von Abschussprämien bei Schwarzwild,
 - b) Jagdausübung zur Wildschweinjagd in Schutzgebieten,
 - c) Übernahme der Kosten der Trichinenbeschauung,
 - d) Änderungen der Bejagung in den Jagdpachten zu ermöglichen,
 - e) Ausleuchtung von Kirtung, auch unter anderem mit Rotlicht, zu erlauben.

Begründung:

In der Plenarsitzung am 19.10.2017 hat unter anderem der Minister für Landwirtschaft und Umwelt Dr. Till Backhaus auf die Gefährlichkeit und die enormen Auswirkungen, die ein Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest auf die Landwirtschaft sowie die Wirtschaft im Allgemeinen nach sich zieht, hingewiesen. Daher ist ein entschlossenes und vorausschauendes Handeln notwendig, um dieser Gefahr zu begegnen. Ein wichtiger Punkt in der Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest stellt eine zeitlich begrenzte Anpassung des Jagdrechts dar.